





## Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor"

Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Lüchow-Dannenberg  
vom 25.06.2018  
in den Gemeinden Waddeweitz, Flecken Clenze,  
Flecken Bergen an der Dumme, Luckau (Wendland)  
und der Stadt Wustrow(Wendland).  
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Blatt 5 von 9

### Legende

-  NSG Grenze (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Flächen für Pflege u. Entwicklung gem. § 4(2)2d
-  Acker gem. § 4(3)1
-  Grünland gem. § 4(3)3
-  Grünland gem. § 4(3)4
-  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
-  LRT 91E0 gem. § 4(4)2, 3 u. 4
-  LRT 9160 gem. § 4(4)2, 5 u. 6
-  LRT 9190 gem. § 4(4)2 u. 6
-  Kernzone Brut / Wald gem. § 4(4)8
-  Betretungsverbot Wege 1.3. - 15.8. gem. § 3(2)
-  Badestelle gem. § 4(2)3
-  Fischerei gem. § 4(5)2
-  Bootfahren zulässig gem. § 3(2)
- A, B, C Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:7.500

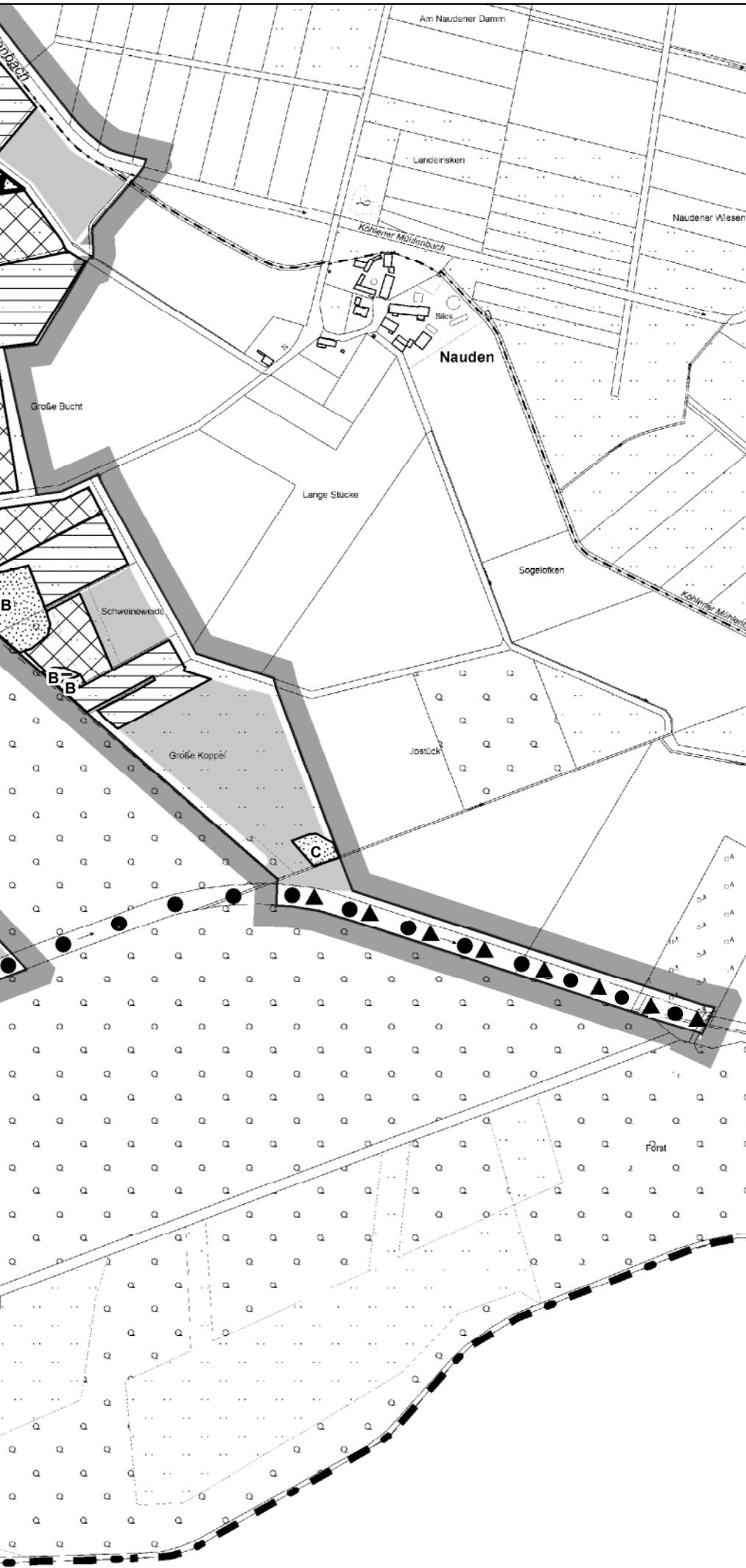


Stand 25.06.2018

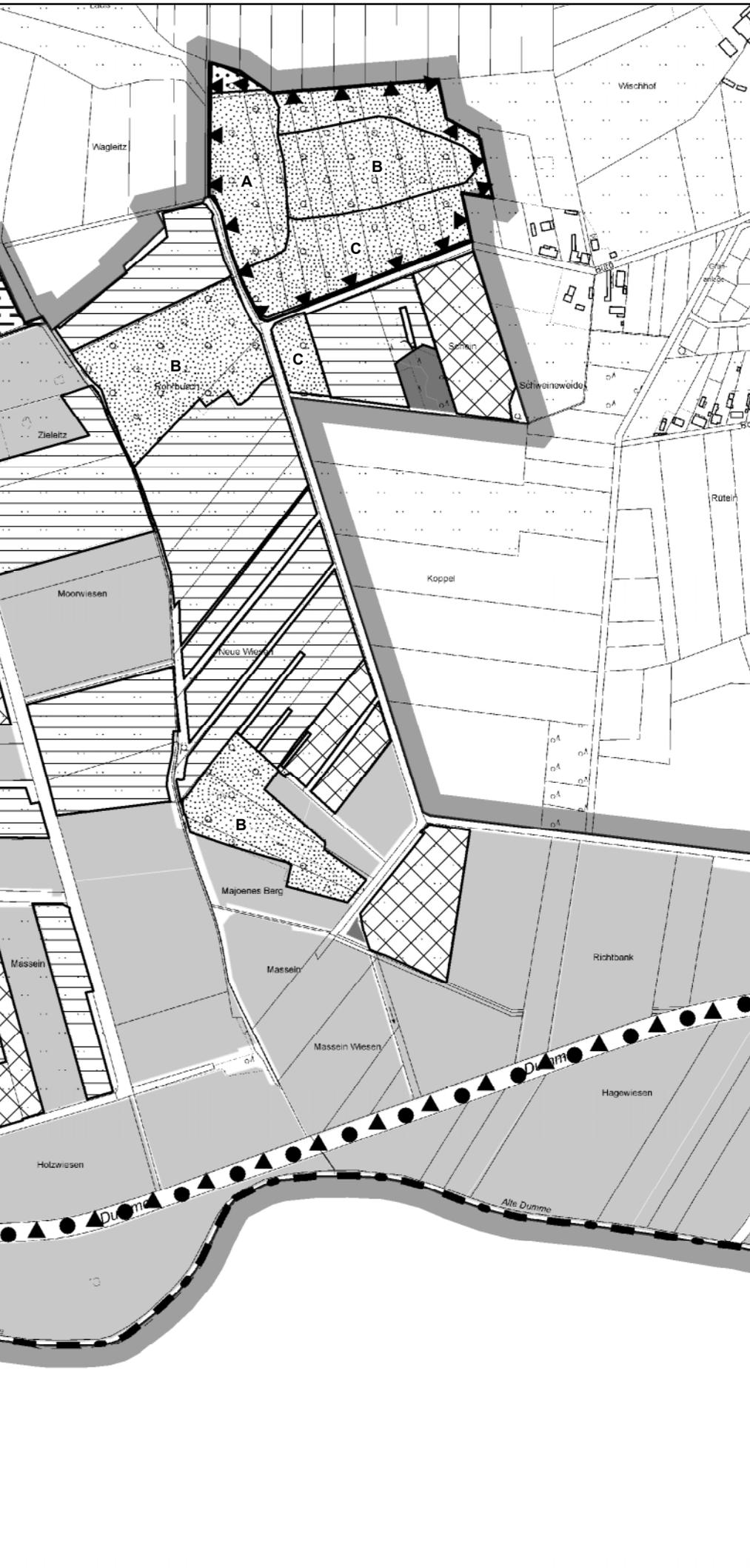
Anlage 1

 Landkreis Lüchow - Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- u. Landschaftsschutz

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) 







## Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor"

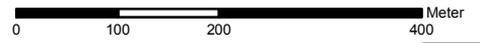
Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Lüchow-Dannenberg  
vom 25.06.2018  
in den Gemeinden Waddeweitz, Flecken Clenze,  
Flecken Bergen an der Dumme, Luckau (Wendland)  
und der Stadt Wustrow (Wendland).  
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Blatt 6 von 9

### Legende

-  NSG Grenze (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Flächen für Pflege u. Entwicklung gem. § 4(2)2d
-  Acker gem. § 4(3)1
-  Grünland gem. § 4(3)3
-  Grünland gem. § 4(3)4
-  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
-  LRT 91E0 gem. § 4(4)2, 3 u. 4
-  LRT 9160 gem. § 4(4)2, 5 u. 6
-  LRT 9190 gem. § 4(4)2 u. 6
-  Kernzone Brut / Wald gem. § 4(4)8
-  Betretungsverbot Wege 1.3. - 15.8. gem. § 3(2)
-  Badestelle gem. § 4(2)3
-  Fischerei gem. § 4(5)2
-  Bootfahren zulässig gem. § 3(2)
- A, B, C Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:7.500



Stand 25.06.2018

Anlage 1



Landkreis Lüchow - Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- u. Landschaftsschutz

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)





## Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor"

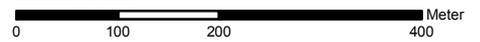
Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Lüchow-Dannenberg  
vom 25.06.2018  
in den Gemeinden Waddeweitz, Flecken Clenze,  
Flecken Bergen an der Dumme, Luckau (Wendland)  
und der Stadt Wustrow (Wendland).  
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Blatt 7 von 9

### Legende

-  NSG Grenze (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Flächen für Pflege u. Entwicklung gem. § 4(2)2d
-  Acker gem. § 4(3)1
-  Grünland gem. § 4(3)3
-  Grünland gem. § 4(3)4
-  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
-  LRT 91E0 gem. § 4(4)2, 3 u. 4
-  LRT 9160 gem. § 4(4)2, 5 u. 6
-  LRT 9190 gem. § 4(4)2 u. 6
-  Kernzone Brut / Wald gem. § 4(4)8
-  Betretungsverbot Wege 1.3. - 15.8. gem. § 3(2)
-  Badestelle gem. § 4(2)3
-  Fischerei gem. § 4(5)2
-  Bootfahren zulässig gem. § 3(2)
- A, B, C Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:7.500



Stand 25.06.2018

Anlage 1

 Landkreis Lüchow - Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- u. Landschaftsschutz

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) 

N



8



## Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor"

Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Lüchow-Dannenberg  
vom 25.06.2018  
in den Gemeinden Waddeweitz, Flecken Clenze,  
Flecken Bergen an der Dumme, Luckau (Wendland)  
und der Stadt Wustrow (Wendland).  
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Blatt 8 von 9

### Legende

-  NSG Grenze (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
  -  Flächen für Pflege u. Entwicklung gem. § 4(2)2d
  -  Acker gem. § 4(3)1
  -  Grünland gem. § 4(3)3
  -  Grünland gem. § 4(3)4
  -  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
  -  LRT 91E0 gem. § 4(4)2, 3 u. 4
  -  LRT 9160 gem. § 4(4)2, 5 u. 6
  -  LRT 9190 gem. § 4(4)2 u. 6
  -  Kernzone Brut / Wald gem. § 4(4)8
  -  Betretungsverbot Wege 1.3. - 15.8. gem. § 3(2)
  -  Badestelle gem. § 4(2)3
  -  Fischerei gem. § 4(5)2
  -  Bootfahren zulässig gem. § 3(2)
- A, B, C Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:7.500

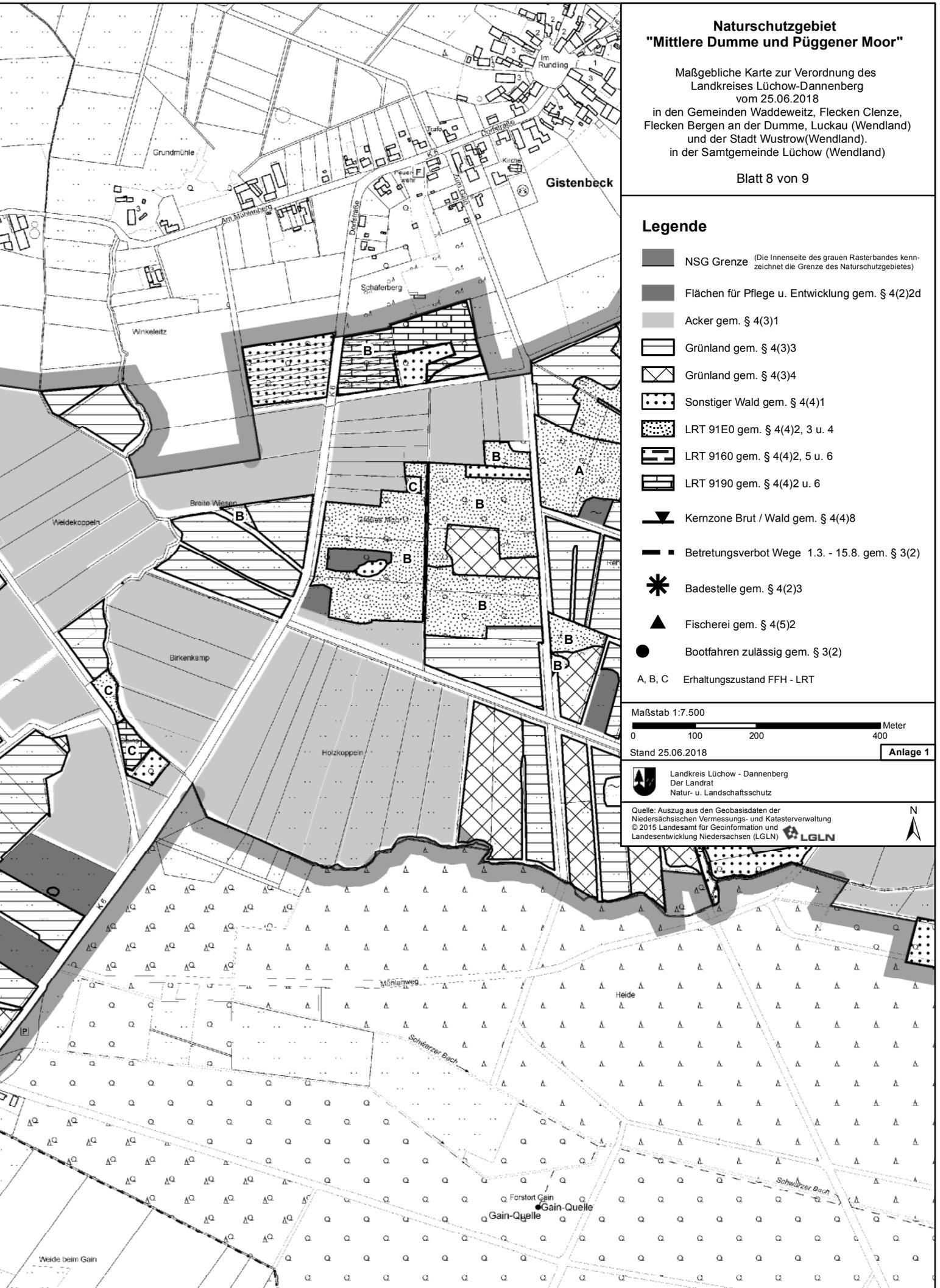


Stand 25.06.2018

Anlage 1

 Landkreis Lüchow - Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- u. Landschaftsschutz

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) 



### Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor"

Maßgebliche Karte zur Verordnung des  
Landkreises Lüchow-Dannenberg  
vom 25.06.2018  
in den Gemeinden Waddeweitz, Flecken Clenze,  
Flecken Bergen an der Dumme, Luckau (Wendland)  
und der Stadt Wustrow(Wendland).  
in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Blatt 9 von 9

#### Legende

-  NSG Grenze (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Flächen für Pflege u. Entwicklung gem. § 4(2)2d
-  Acker gem. § 4(3)1
-  Grünland gem. § 4(3)3
-  Grünland gem. § 4(3)4
-  Sonstiger Wald gem. § 4(4)1
-  LRT 91E0 gem. § 4(4)2, 3 u. 4
-  LRT 9160 gem. § 4(4)2, 5 u. 6
-  LRT 9190 gem. § 4(4)2 u. 6
-  Kernzone Brut / Wald gem. § 4(4)8
-  Betretungsverbot Wege 1.3. - 15.8. gem. § 3(2)
-  Badestelle gem. § 4(2)3
-  Fischerei gem. § 4(5)2
-  Bootfahren zulässig gem. § 3(2)
- A, B, C Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:7.500

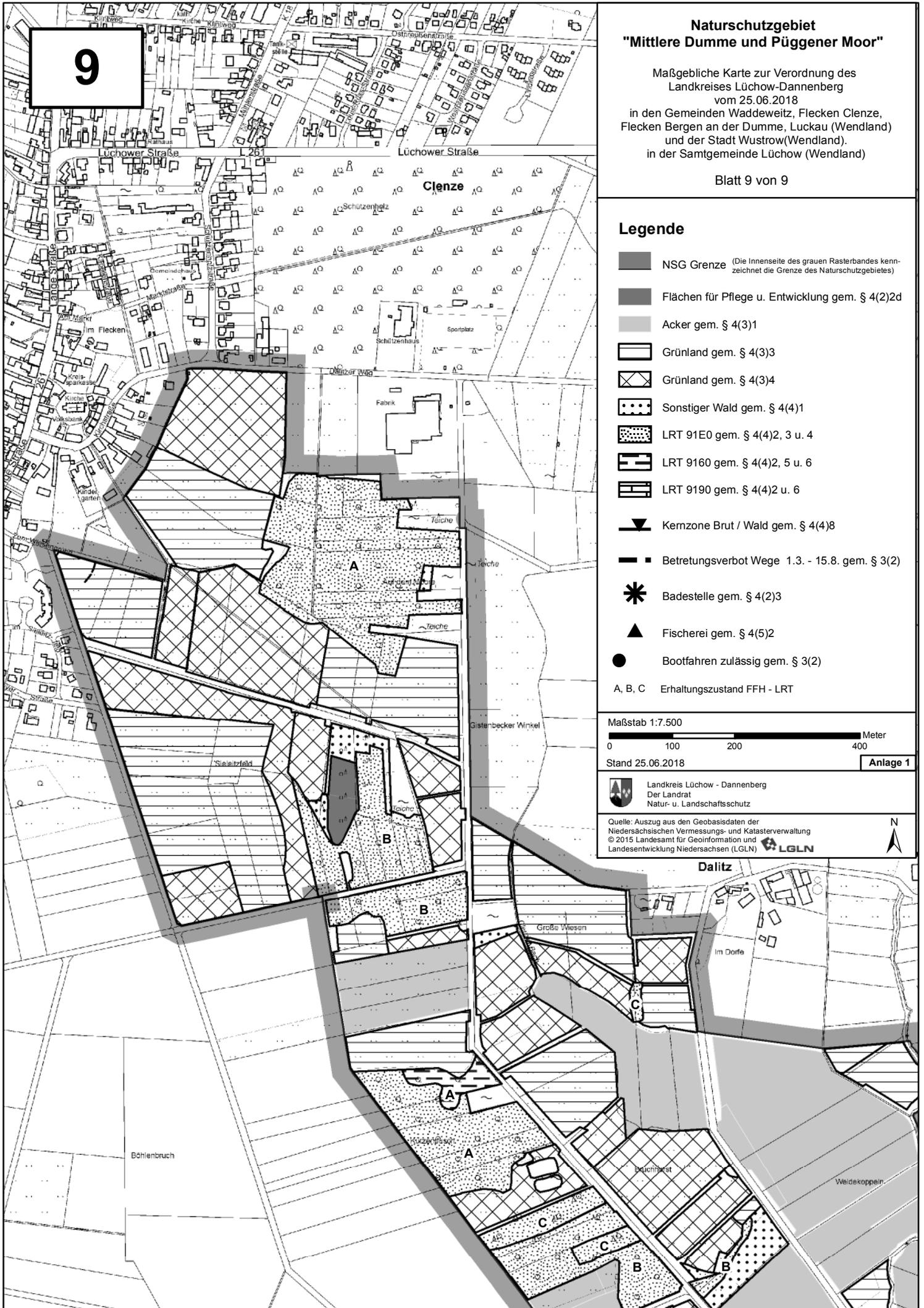


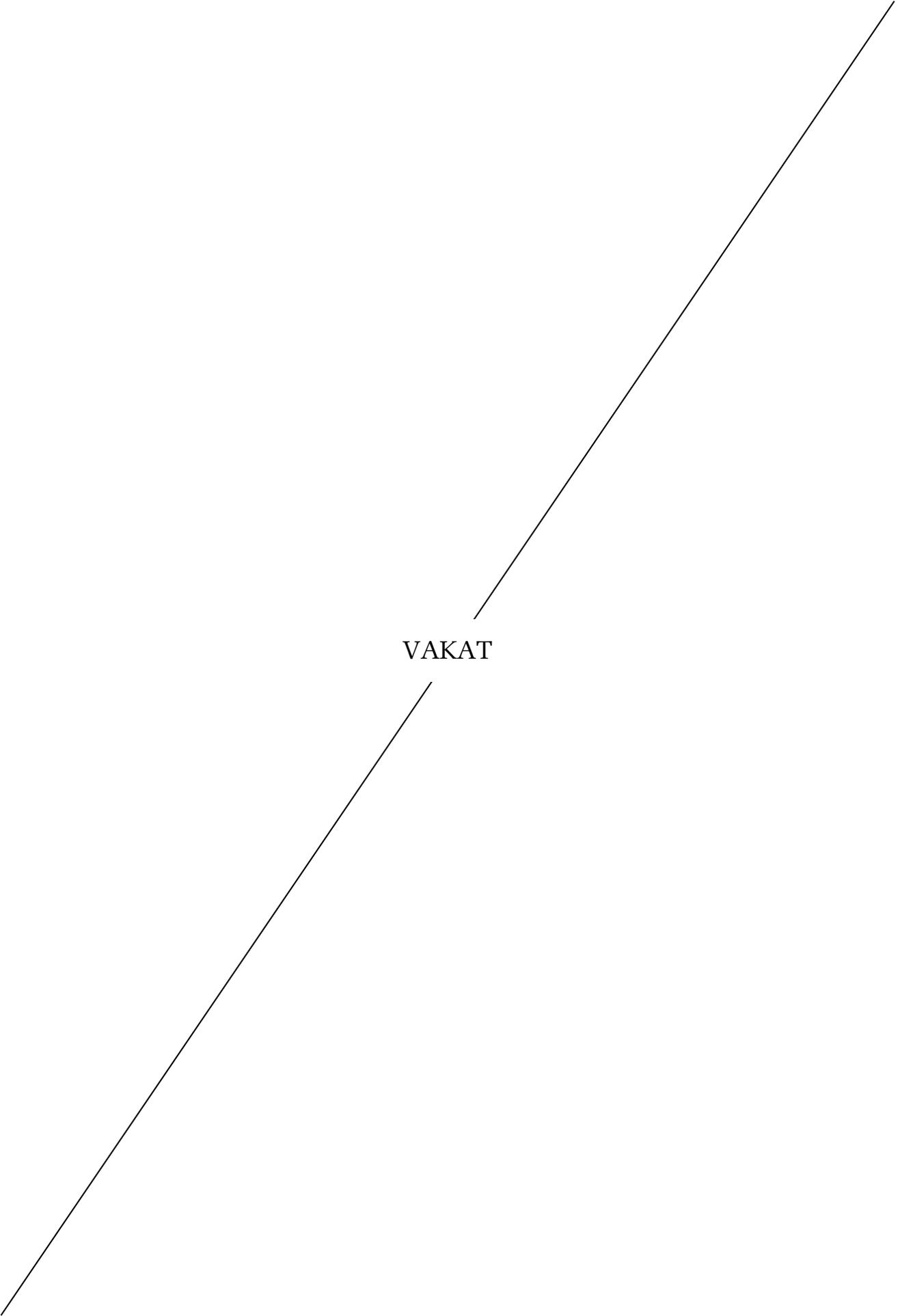
Stand 25.06.2018

Anlage 1

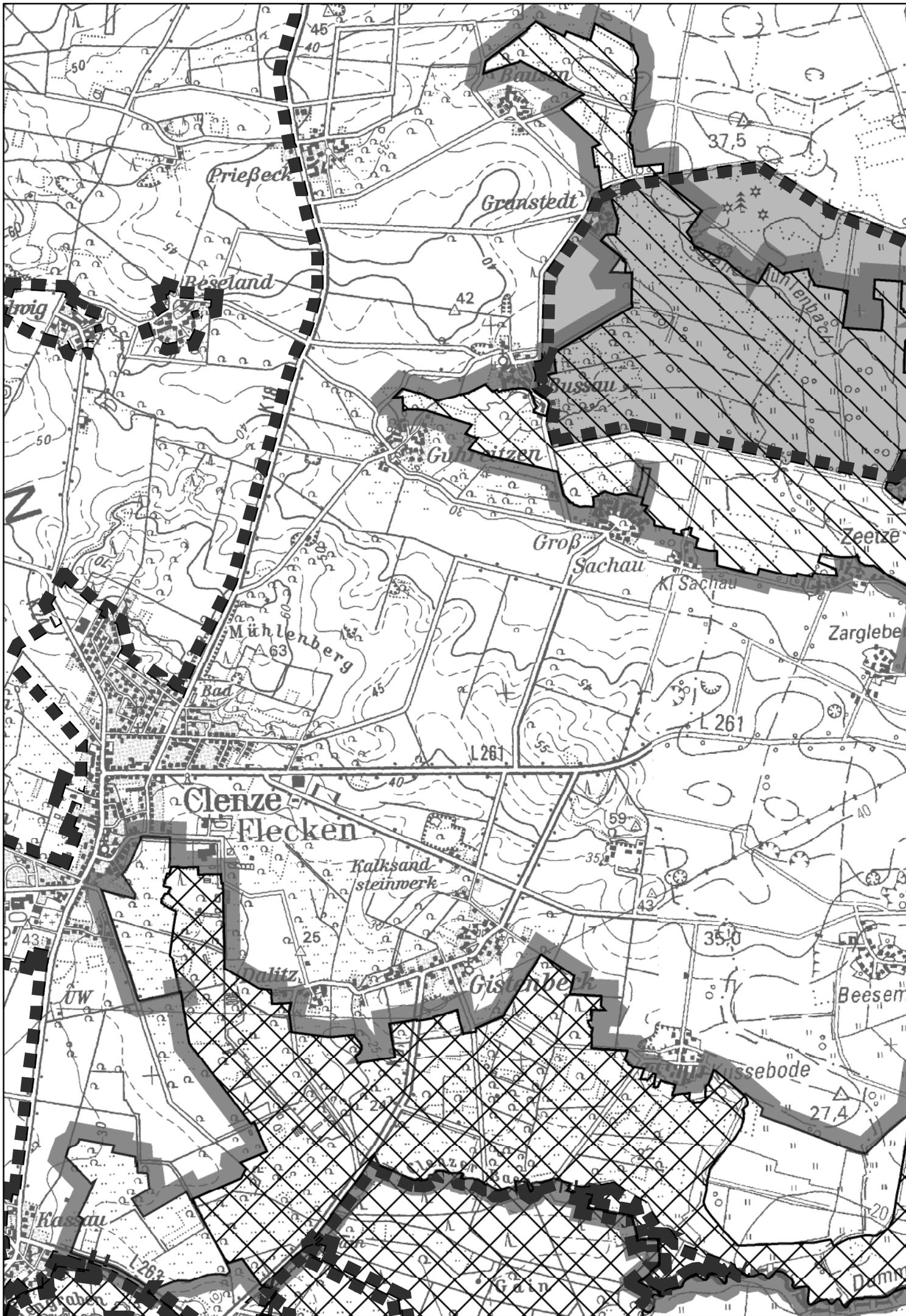
 Landkreis Lüchow - Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- u. Landschaftsschutz

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2015 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)





VAKAT

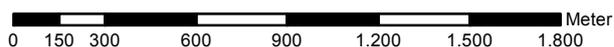


# Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Mittlere Dumme und Püggener Moor"

## Legende

-  NSG Grenze
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
-  Europäisches Vogelschutzgebiet
-  aufzuhebendes LSG Püggener Moor
-  nachrichtlich: Grenze der angrenzenden Schutzgebiete

Maßstab 1:25000



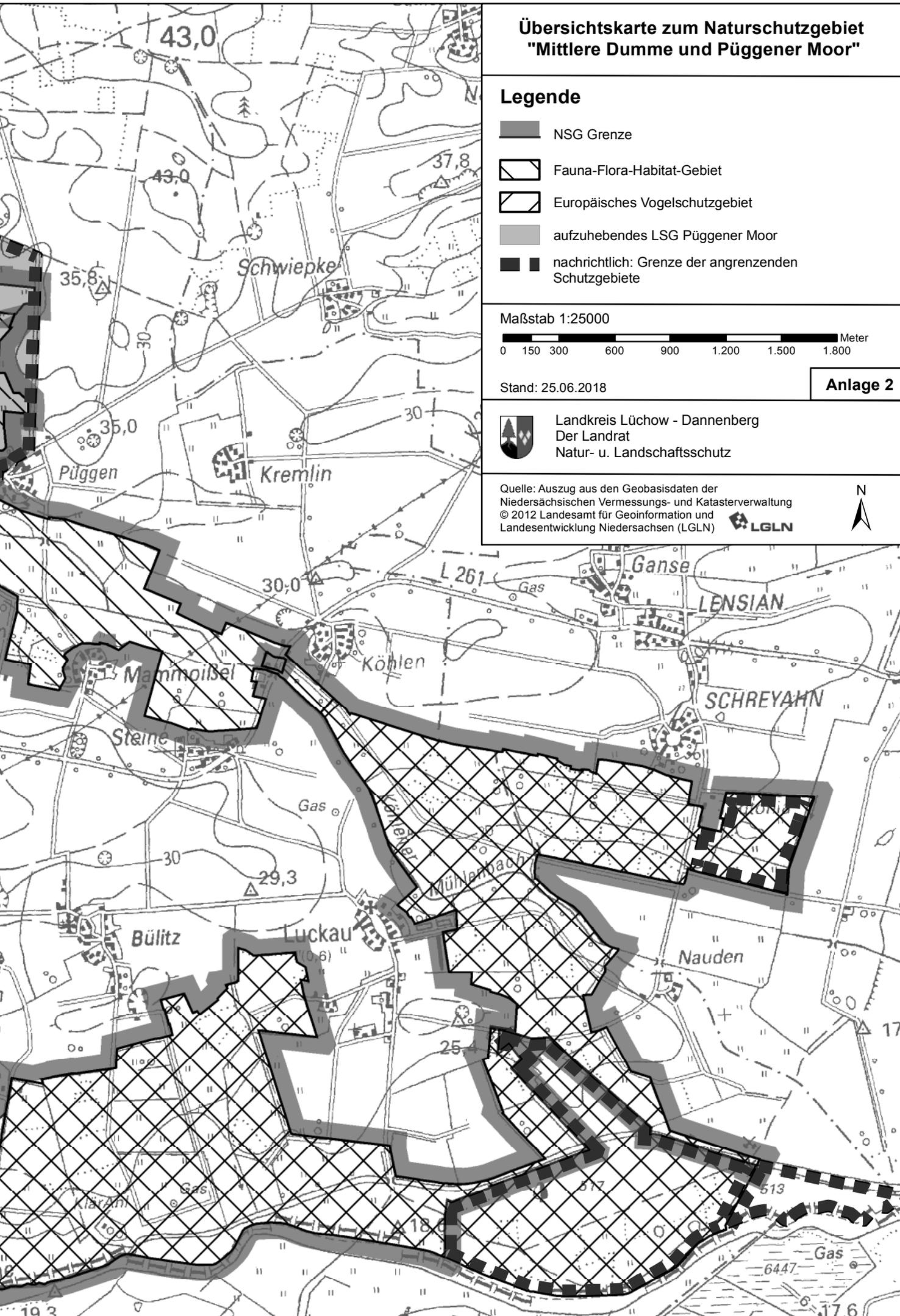
Stand: 25.06.2018

**Anlage 2**



Landkreis Lüchow - Dannenberg  
Der Landrat  
Natur- u. Landschaftsschutz

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© 2012 Landesamt für Geoinformation und  
Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)



**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Nemitzer Heide“  
in den Gemeinden Trebel und Prezelle,  
dem gemeindefreien Gebiet Gartow,  
den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Gartow,  
Landkreis Lüchow-Dannenberg  
vom 25.06.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Nemitzer Heide“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüchower Niederung“. Es befindet sich in den Gemeinden Trebel, Prezelle und dem gemeindefreien Gebiet Gartow südöstlich der Ortslage Trebel. Das NSG „Nemitzer Heide“ ist ein großflächiges, ehemaliges Waldbrandgebiet mit mehr oder weniger ausgeprägtem Dünenrelief auf trockenem bis sehr trockenem, nährstoffarmem, lockerem Flugsand. Die ausgedehnten strukturreichen, moos- und flechtenreichen Sandheiden wechseln kleinräumig mit Magerrasen und offenen Sandbodenstellen und eingelagerten Kiefernforsten. In den Kernbereichen der Heiden sind nur vereinzelt Bäume oder Gebüsche eingestreut, während zu den Rändern über halboffene Bereiche lichte Wälder mit Offenbodenstellen zunehmen. Im westlichen sowie südöstlichen Gebietsteil finden sich Grünland- und Ackerflächen auf grundwassernahen Sandböden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:8.000 (**Anlage 1**) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Trebel und Prezelle, dem Gräflich Bernstorffschen Betrieb, Hauptstraße 6, 29471 Gartow, den Samtgemeinden Gartow und Lüchow (Wendland) sowie dem Landkreis Lüchow-Dannenberg – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 42 „Nemitzer Heide“ (DE 2934-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und das Europäische Vogelschutzgebiet „Nemitzer Heide“ (DE 3034-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1064 Hektar.

§ 2

**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.
 

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung von

  1. Heiden, Mager- und Borstgrasrasen als mosaikartige Strukturelemente der großflächig offenen Landschaft, in unterschiedlichen Altersstadien, u. a. als Lebensraum für gefährdete Vogel-, Reptilien-, Insekten- und Pflanzenarten,
  2. offenen Sandflächen und unbefestigten Sandwegen,
  3. naturnahen Laubwaldbeständen, vor allem trockene Eichen-Birkenwälder, mit lichten Waldrändern,
  4. Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
  5. extensiv genutzten artenreichen Wiesen an mittleren bis nassen Standorten,
  6. Kleingewässern, auch in ihrer Funktion als Lebensraum für gefährdete Libellen- und Amphibienarten,
  7. den im Gebiet lebenden Tieren und Pflanzen sowie ihren Lebensgemeinschaften,
  8. Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes mit großen zusammenhängenden, ungenutzten und ungestörten Bereichen,
  9. Mischwäldern aus standortheimischen Gehölzen mit einem überwiegenden Anteil an Laubgehölzen und mit lichten Waldrändern,
  10. sowie die Förderung eines Bestandsumbaus reiner Kiefernforsten zu Mischwäldern aus standortheimischen Gehölzen mit einem überwiegenden Anteil an Laubgehölzen oder zu Magerrasen- und Heideflächen.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der im FFH- und EU-Vogelschutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Lebensraumtypen und wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
  1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
 

6230 Artenreiche Borstgrasrasen, mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Borstgras (*Nardus stricta*), Grannenloser Schafschwingel (*Festuca filiformis*), Hasenfuß-Segge (*Carex ovalis*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Harzer Labkraut (*Galium saxatile*) und Wiesen-Segge (*Carex nigra*), als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet und gemäht werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen-Gesellschaften kommen in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
- a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen auf holozänen Flugsanddünen mit Offensandflächen sowie lückiger Magerrasen- und Heide-/Ginstervegetation. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Flugsande weisen eine geringe Humusschicht auf und sind weitgehend gehölzfrei, sie stellen den Lebensraum für die charakteristischen Tierarten wie insbesondere Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse dar,
  - b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen im Bereich der holozänen Flugsanddünen der Nemitzer Heide, vergesellschaftet mit offenen Sandflächen und lückiger Calluna-Heide. Die nährstoffarmen, grundwasserfernen Sandböden treten in diesem Lebensraumtyp als erstes Sukzessionsstadium auf, das den charakteristischen Tierarten wie Brachpieper, Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse, als Lebensraum dient,
  - c) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation in sandigem, nährstoffstoffarmem Substrat mit klarem Wasser. Wasserstandsschwankungen begünstigen die Ausbildung der typischen Strandlings- oder Kleinbinsenvegetation im Bereich der Wasserwechselzonen. Die Gewässeruferbereiche weisen keine oder kaum Gehölzbewuchs auf und sind unbeschattet. Es liegen in der Regel Rohboden-Pionierstandorte vor, welche die wenig konkurrenzfähigen Arten der Strandlings- und Zwergbinsenvegetation wie Sumpfpfendel (*Lythrum portula*) und Pillenfarne (*Pilularia*) gegenüber höherwüchsigen und konkurrenzkräftigeren Arten begünstigen,
  - d) 3160 Dystrophe Stillgewässer als natürliche und naturnahe, nährstoff- und basenarme Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standort-typischer Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schnabelsegge (*Carex rostrata*) und Torfmoose (*Sphagnum*) kommen in stabilen Populationen vor,
  - e) 4030 Trockene Heiden mit ihren charakteristischen Arten, insbesondere Besenheide (*Calluna vulgaris*) als strukturreiche, weitgehend gehölzfreie, teilweise auch mit Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide mit einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien von Pionier- bis Degenerationsstadien, offenen Sandflächen sowie niedrig und hochwüchsigen Heidebeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,
  - f) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Sandmagerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gemäß Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
    - a) Brachpieper (*Anthus campestris*): Erhalt und Förderung von extensiver Weidewirtschaft auf Sandstandorten und Heiden, Beweidung der Bruthabitats des Brachpiepers nur außerhalb der Brutzeit, Schaffung und Erhaltung von Ödland- und Brachflächen sowie vegetationsarmer, störungsfreier Flächen, Offenhaltung von Waldrändern und Saumstrukturen,
    - b) Heidelerche (*Lullula arborea*): Erhalt und Herstellung strukturreicher Acker- und Brachflächen mit freier Zugänglichkeit zum Boden (z. B. Ackerschläge mit geringer Halmdichte), Schaffung und Erhalt von Magerstandorten, Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Ackerübergangs, Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen insbesondere im Wald, Bereitstellung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Insekten und Sämereien, Erhalt und Förderung extensiver Landbewirtschaftungsformen, Erhalt kleiner Feldstrukturen insbesondere für Hackfrüchte und Winterroggen,
    - c) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*): Erhalt und Förderung eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit offenen Heide- und extensiv genutzten Grünlandflächen und störungsfreien Lichtungen in sandigen Waldbereichen, Erhalt bzw. Schaffung von offenen Sandstellen, Erhalt bzw. Schaffung von strukturreichen Waldrändern, lichten Heide- und Waldkomplexen mit Blößen und Lichtungen, Förderung und Erhalt eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an (Groß-) Insekten, Förderung der Regeneration von Großinsektenbeständen, Sicherung beruhigter Brutplätze,
    - d) Raubwürger (*Lanius excubitor*): Erhalt und Wiederherstellung naturnaher, reich strukturierter Kulturlandschaften mit Hecken, Baumgruppen und -reihen; dabei Beibehaltung bzw. Nachahmung traditioneller Bewirtschaftungsformen, Erhalt kurzrasiger, magerer und extensiv genutzter Grünlandflächen sowie von lichten Waldrändern, Erhalt von Heideflächen und strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen, Freihaltung der Lebensräume von Störwirkungen,
    - e) Wendehals (*Jynx torquilla*): Entwicklung einer reich strukturierten, historischen Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen, Förderung und Erhaltung von Magerrasen und Brachflächen entlang von Randstrukturen sowie Sandwegen, Erhalt nahrungsreicher extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstflächen, Förderung einer artenreichen Ameisenfauna,
    - f) Wiedehopf (*Upupa epops*): Erhaltung von Höhlenbäumen, einschließlich eines störungsarmen Umfeldes während der Fortpflanzungszeit, Erhalt großinsektenreicher Magerrasen, extensiv genutzter Wiesen und Weiden, Erhalt offener Landschaften mit einem lockeren Baumbestand, Strukturaneicherung unter Zuhilfenahme von künstlichen Nisthilfen,
  2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten:
 

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

**§ 3****Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden im NSG folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern sich diese im Einsatz befinden,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten, ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Nemitz und Trebel sowie eine Zone von 100 m um diese herum,
  5. Drachen zu betreiben,
  6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  9. Bohrungen jeglicher Art durchzuführen,
  10. Geocaches anzulegen,
  11. die Errichtung von Windkraftanlagen im NSG sowie in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des Schutzgebietes,
  12. das Reiten und das Fahren mit Kutschen außerhalb der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reit- und Fahrwege i. S. des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

**§ 4****Freistellungen**

- (1) Die in den Abätzen 2 bis 10 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg vier

Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz oder im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) und die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen vom 01. August bis 28. Februar mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - h) und die Durchführung des Heideblütenfests auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten eingefriedeten Bereich der Schafställe in der Gemarkung Nemitz, Flur 7, Flurstück 22/1,
  - i) und der Einsatz von Drohnen zu landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar
- a) 1. in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen westlich der Gemeindestraße zwischen Trebel und Nemitz, sowie der Acker- und Grünlandflächen in den Prezeller Wiesen,
  2. die Zuwegung zu den Gebäuden der Schäferei von der Ortsverbindungsstraße Trebel-Nemitz, in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen,
  - b) im sonstigen Gebiet ausschließlich mit Sand bzw. natürlich anstehendem Material,
  - c) die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG und nach folgenden Vorgaben:
- a) Feinhöfengraben: Mahd erst ab 15. Juli zulässig,
  - b) die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an Stillgewässern in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
  - c) Grundräumungen sind der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg 4 Wochen vorher anzuzeigen,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.